Anmeldeheft

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Informationen

Gemeinde
Bodelshausen

Gemeinde
Bodelshausen

Inhalt

Vorwort des Bürgermeisters 2

Ihre Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung 3

Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde 4

Benutzungsordnung / Aufnahmebestimmungen 5

Gebührenordnung 10

Der Elternbeirat 15

Richtlinie des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach §4 Kindergartengesetz 17

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz 19

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation) 21

Vorwort des Bürgermeisters

Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel.

Johann Wolfgang von Goethe

Sehr geehrte Eltern,

ich freue mich, dass Ihr Kind einen weiteren sehr wichtigen Entwicklungsschritt erreichen konnte. Es hat, um es mit Goethes Worten zu beschreiben, erste Wurzeln in der Familie geschlagen und schon die Flügel erhalten, die es befähigen, mit dem Eintritt in eine Kindertageseinrichtung einen weiteren, sehr wichtigen Schritt in der Erziehungs- und Bildungsbiographie vorwärts zu kommen. Denn für Ihr Kind bedeutet die Aufnahme in der Kinderkrippe oder im Kindergarten den Beginn eines neuen Lebensabschnittes.

Das Kind löst sich erstmals aus dem engen Kreise der Familie und erfährt fortan neue Erkenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen. Eine Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ist hierbei von besonderer Bedeutung.

In unseren Kindertageseinrichtungen möchten wir dies gewährleisten und Sie, liebe Eltern in der Erziehung Ihres Kindes unterstützen. Die „ganzheitliche Erziehung“, bei der es gilt, die Individualität, das Sozialverhalten, das Gefühlsleben, sowie die körperliche und geistige Gesundheit Ihres Kindes zu erhalten und weiterzuentwickeln, soll hierbei im Vordergrund stehen.

Um diesen Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden, ist uns eine enge und gute Zusammenarbeit mit Ihnen sehr wichtig. Deshalb sind regelmäßige Elterngespräche, Ihre Teilnahme an Elternabenden und Festen, sowie andere gemeinschaftliche Aktivitäten wichtiger Bestandteil der Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen.

Mit dem vorliegenden Anmeldeheft möchten wir Sie über alles Wissenswerte rund um unsere Kindertageseinrichtungen informieren. Bitte lesen Sie das Anmeldeheft deshalb sorgfältig durch und reichen sie evtl. noch fehlende Unterlagen rechtzeitig nach. Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen unser Mitarbeiterteam (Kontaktdaten siehe S.3) gerne zur Verfügung.

Ich wünsche mir, dass sich Ihr Kind bei uns wohlfühlt und freue mich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

Uwe Ganzenmüller

Gemeinde
Bodelshausen

Ihre Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Träger der Kindertageseinrichtungen

Gemeinde Bodelshausen
Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen
E-Mail: info@bodelshausen.de
Internet: www.bodelshausen.de

Öffnungszeiten unserer Familieninformationsstelle im Bürgerservice:

Montag:	07.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	08.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.30 Uhr

Ihre Ansprechpartner

Fachberatung Sylvia Neef Amt für Kinder, Jugend und Familie Schulstraße 3A, 72411 Bodelshausen Telefon: 07471 – 98969-21 s.neef@bodelshausen.de	Termine für Anmeldungen und Beratungsgespräche: Nach vorheriger Absprache
Amt für Kinder, Jugend und Familie Gerd Maier Telefon: 07471 – 98969-20 g.maier@bodelshausen.de	Termine nach telefonischer Vereinbarung
Verwaltung Karin de Bell Telefon: 07471 – 98969-24 k.debell@bodelshausen.de	Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Elterngebühren – Mahnungen Sophia Steeb Telefon: 07471 - 708-132 s.steeb@bodelshausen.de	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr Dienstag geschlossen

Bankverbindung der Gemeinde Bodelshausen

Konten der Gemeindekasse Bodelshausen:		
Kreissparkasse Tübingen	Nr.:	3 002 043 (BLZ 641 500 20)
IBAN: DE57 6415 0020 0003 0020 43	BIC:	SOLADES1TUB
VR Bank eG Steinlach-Wiesaz-Härten	Nr.:	34 446 001 (BLZ 640 618 54)
IBAN: DE19 6406 1854 0034 4460 01	BIC:	GENODES1STW

Gemeinde
Bodelshausen

Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde

Kinderhaus Birkenweg

Betreuungszeiten:
Verlängerte Öffnungszeit:
Mo - Fr: 7.30 - 14.30 Uhr
oder
7.00 - 14.00 Uhr

Ganztagesbetreuung:
Mo – Fr: 7.00 – 16.00 Uhr

Kontakt:
Birkenweg 4
72411 Bodelshausen
Tel.: 07471-975232

Leitung: Simone Hoffmann
kita-birkenweg@bodelshausen.de

Kinderhaus Oberwiesen

Betreuungszeiten:
Regelöffnungszeit:
Mo - Do: 7.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr: 7.30 - 12.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeit:
Mo - Fr: 07.00 - 14.00 Uhr

Ganztagesbetreuung:
Mo - Do: 7.00 - 17.00 Uhr
oder
7.00 - 16.00 Uhr
Fr 7.00 - 16.00 Uhr

Kontakt:
Oberwiesenstraße 18
72411 Bodelshausen
Tel: 07471-9591131

Leitung: Andrea Pfister
kita-oberwiesen@bodelshausen.de

Kindergarten Daimlerstraße

Betreuungszeiten:
Regelöffnungszeit:
Mo - Do: 7.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr: 7.30 - 12.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeit:
Mo - Fr: 7.30 - 14.30 Uhr

Kontakt:
Daimlerstraße 26
72411 Bodelshausen
Tel: 07471-975233

Leitung: Stefanie Beiter
kita-daimlerstrasse@bodelshausen.de

Kindergarten Bahnhofstraße

Betreuungszeiten:
Verlängerte Öffnungszeit:
Mo - Fr: 7.30 - 14.30 Uhr

Kontakt:
Bahnhofstraße 73
72411 Bodelshausen
Tel: 07471-975124

Leitung: Birgitt Lipski
kita-bahnhofstrasse@bodelshausen.de

Kindergarten Achalmstraße

Betreuungszeiten:
Verlängerte Öffnungszeit:
Mo - Fr: 7.00 - 14.00

Ganztagesbetreuung:
Mo - Fr: 7.00 - 16.00

Kontakt:
Achalmstraße 6
7241 Bodelshausen
Tel: 07471-975230

Leitung: Eveline Marquardt-Fertig
kita-achalmstrasse@bodelshausen.de

Gemeinde
Bodelshausen

Benutzungsordnung / Aufnahmebestimmungen

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 21. Juli 2020 folgende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Bodelshausen unterhält folgende Kindertageseinrichtungen:

Kindertageseinrichtungen	Anzahl der Gruppen (maximal)	Anmerkung
Kindergarten Achalmstraße	2	
Kindergarten Bahnhofstraße	2	
Kindergarten Daimlerstraße	2	
Kinderhaus Oberwiesen	4	
Kinderhaus Birkenweg	4	Krippengruppen

(2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung und an den Inhalten des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(3) Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung werden auf Grund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Aufnahme

(1) In die Kindergärten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, in die Kinderkrippe im Alter von 0 bis 3 Jahren aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Die Gemeinde hat im Amt für Kinder, Jugend und Familie eine zentrale Anmeldestelle für ihre Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Nach § 3 (2a) Kindertagesbetreuungsgesetz haben die erziehungsberechtigten Personen ihren Betreuungsbedarf mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Aufnahmedatum der Gemeinde mit Hilfe eines Anmeldebogens mitzuteilen.

(3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung. Die vom Träger erlassenen Vergabekriterien zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sind zu beachten. Ein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht.

(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die nach den maßgeblichen Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vorgeschriebene Bescheinigung vorgelegt werden. Nach dem **Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)** sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U 9) im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) sicherzustellen.

(6) Nach § Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) ist ab dem 1. März 2020 vor der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ein Nachweis über bestehenden Masernschutz vorzulegen. Nach dem Masernschutzgesetz darf ein Kind, dass ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Kinder, die am 1. März 2020 bereits in der Einrichtung betreut worden sind, haben einen Nachweis bezüglich des bestehenden Impfschutzes bis zum 31.07.2021 vorzulegen.

(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und des Nachweises über bestehenden Masernschutz.

(8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3

Besuch der Einrichtungen, Betreuungsangebote, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Die Gemeinde bietet in ihren Einrichtungen Betreuungsformen mit folgenden Öffnungszeiten an:

1. Regelöffnungszeiten

1.1. mit einer Betreuungszeit von 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr / 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 7.30 bis 12 Uhr

2. Verlängerte Öffnungszeiten

2.1. mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, insgesamt mindestens 35 Std./Woche für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

oder

mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr, insgesamt mindestens 35 Std./Woche für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

3. Durchgehend ganztägige Betreuungszeit

3.1. mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich 7.00 bis 16.00 Uhr, insgesamt mindestens 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

oder

3.2. mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich 7.00 bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr), insgesamt mindestens 49 Std./Woche für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

4. Altersgemischte Gruppe für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren

§ 4

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zu Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren.

(2) Bei unspezifischen Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen, Durchfall, u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigen oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Wiederverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

(4) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Infektionskrankheit muss die Leitung der Einrichtung innerhalb von 24 Stunden benachrichtigt werden (§ 34 IfSG).

§ 7

Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

(3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigen aufsichtspflichtig, wenn vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Bodelshausen, 21. Juli 2020

Uwe Ganzenmüller

Bürgermeister

Gebührenordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 21. Juli 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bodelshausen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

Regelkindergärten:
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 32,5 Std/Woche am
Vor- und Nachmittag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden täglich und insgesamt 35 Std./Woche für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9,0 Stunden täglich und insgesamt 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden täglich und insgesamt 49 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Kinderkrippen
Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren mit
Verlängerten Öffnungszeiten
mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich und insgesamt
35 Std./Woche

1.1 durchgehend ganztägiger Betreuung

mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9,0 Stunden täglich und insgesamt mindestens 45 Std / Woche

2. **Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen**
für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren mit

2.1 verlängerten Öffnungszeiten
mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich und insgesamt 35 Std./Woche

2.2 durchgehend ganztägiger Betreuung
mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9,0 Stunden täglich und insgesamt 45 Std./Woche

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten entsprechend den Regelungen in der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Bodelshausen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Eine Änderung der Betreuungsform (Regelzeitöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit und durchgehend ganztägige Betreuung) hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) In den Kindertageseinrichtungen werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Betreuungszeiten angeboten.

(3) Die Betreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Kindertageseinrichtungen	**Betreuungszeiten**
Regelkindergärten: **(§2 (1) Nr. 1)**	Montag bis Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr
	Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr
Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: **(§2 (1) Nr. 2)**	7.00 – 14.00 Uhr 7.30 – 14.30 Uhr
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung **(§2 (1) Nr. 3.1)**	Montag bis Freitag: 7.30 – 16.00 Uhr
Kindertageseinrichtungen	**Betreuungszeiten**
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung **(§2 (1) Nr. 3.2)**	Montag bis Donnerstag: 7.00 – 17.00 Uhr
	Freitag: 7.00 – 16.00 Uhr
Kinderkrippe	
mit verlängerter Öffnungszeit **(§2 (1) Nr. 4.1)**	7.00 – 14.00 Uhr 7.30 – 14.30 Uhr
mit durchgehend ganztägiger Betreuung **(§2 (1) Nr. 4.2)**	Montag bis Freitag: 7.00 – 16.00 Uhr

(4) In den Kindertageseinrichtungen mit einer altersgemischten Gruppe wird die Gebühr nach Alter der Kinder in der Einrichtung erhoben:

Alter der Kinder	**2 – 3 Jahre**	**Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt**
Gebühr für altersgemischte Gruppe	wie für Kinderkrippe (sowohl verlängerte Öffnungszeit als auch durchgehend ganztägige Betreuung)	wie für Kindergärten (sowohl verlängerte Öffnungszeit als auch durchgehend ganztägige Betreuung)

(5) Für die Betreuung wird je Platz in der Kindertageseinrichtung folgende Gebühr erhoben:

Mit Wirkung ab 1. September 2020:

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	**1 Kind €/Monat**	**2 Kinder €/Monat**	**3 Kinder €/Monat**	**4 Kinder €/Monat**	**5 und mehr Kinder €/Monat**
Regelkindergarten 32,5 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 1)	129,00	99,70	66,10	21,70	-
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 2)	139,20	107,50	71,40	23,40	-
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr.3.1)	240,80	216,50	187,20	148,10	-
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 49 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 3.2)	262,20	235,70	203,80	161,20	-
Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.1)	352,00	261,00	177,00	70,00	-
Kinderkrippen mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.2)	528,00	391,50	265,50	105,00	-

(6) Wird der Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren nur zeitanteilig belegt (Platzsharing), bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
(7) Werden in Kindertageseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 5 bis 8 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden vom Träger unverändert an die Sorgeberechtigten weiterberechnet. Sie sind identisch mit den Kosten, die vom Caterer/Lieferant an den Träger gestellt werden.

(8) Für die Ferienbetreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr erhoben. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur für diejenigen Kinder möglich, die in dieser Zeit in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde angemeldet sind. Es können nur Kinder

betreut werden, bei denen beide Erziehungsberechtigten beziehungsweise die oder der Alleinerziehende den Nachweis erbringen, dass sie in diesem Zeitraum arbeiten müssen. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragsstellung. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald der Elternbeitrag durch Überweisung an den Träger eingegangen ist. Dieser wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist fällig. Bei einer Absage erfolgt keine Erstattung. Bei einer Erkrankung werden unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühren zurückerstattet.

Die Höhe der Gebühr beträgt ¼ des Monatsbetrags pro Woche in der jeweiligen Betreuungsform und wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

(9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, so wird die Benutzungsgebühr für den Kalendermonat erstmals neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Regelungen außer Kraft.

Bodelshausen, 21.07.2020

Uwe Ganzenmüller
Bürgermeister

Der Elternbeirat

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten, sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen

und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach §4 Kindergartengesetz

Bekanntmachung vom 15. März 2008

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres(Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22 a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: *4. - 6. Lebenswoche*	U5: *6. - 7. Lebensmonat*	U7: *21. - 24. Lebensmonat*
U4: *3. - 4. Lebensmonat*	U6: *10. - 12. Lebensmonat*	U8: *3,5 - 4 Lebensjahre*

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung sprechen.

2.2 Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde
Bodelshausen

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5/S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, kann es andere Kinder und Erwachsene anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kinderbetreuungseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Nach Beendigung der Krankheit und Vorlage eines ärztlichen Attestes (bei den unter 1. genannten Krankheiten nach Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes) kann Ihr Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besuchen (siehe auch Benutzungsordnung ab Seite 6 des Anmeldeheftes, §8 Regelung in Krankheitsfällen).

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und

Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Deshalb bestehen in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag u. a. besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem IfSG verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten, d.h. dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Erwachsene angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass andere Kinder und Erwachsene angesteckt werden können. Das IfSG gebietet deshalb, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Erreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Gemeinde
Bodelshausen

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung:

Gemeinde Bodelshausen, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Bürgermeister Uwe Ganzenmüller

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Erreichbar unter datenschutz@bodelshausen.de, Telefon: 0711/810814444

Zweck der Datenverarbeitung:

Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Betreuung in einer kommunalen Kindertageseinrichtung, der Bedarfsplanung sowie zu statistischen Zwecken erhoben und verarbeitet.

Geplante Speicherungsdauer:

Die Daten werden ab sofort gespeichert und spätestens nach Ablauf von 1 Jahr nach Ausscheiden des Kindes aus der kommunalen Kindertageseinrichtung gelöscht. Die Daten zur Erhebung der Gebühren werden für 10 Jahre gespeichert.

Empfänger der Daten:

Die Daten werden in der kommunalen Kindertageseinrichtung, der Gemeindeverwaltung und in der Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts verarbeitet. Zudem werden personenbezogene Daten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sowie an das Statistische Landesamt Baden- Württemberg, auf Basis der einschlägigen Rechtsgrundlage, gemeldet.

Betroffenenrechte:

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung:

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung Ihres Kindes nicht entgegengenommen werden und Ihr Kind nicht das Betreuungsangebot besuchen.